



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Weiterbildung auch für in eigener Niederlassung befindliche Ärztinnen und Ärzte ermöglichen

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Der Beschlussantrag von Herrn Bodendieck und Herrn Prof. Dr. Köhler (Drucksache III - 40) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Der Vorstand der Bundesärztekammer wird gebeten, bei der Weiterentwicklung der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) darauf hinzuwirken, dass in Niederlassung befindlichen Ärztinnen und Ärzten ohne Inkaufnahme wirtschaftlicher Risiken für ihre Praxis die Möglichkeit des Erwerbs von Zusatzbezeichnungen und geeigneten Schwerpunktbezeichnungen ermöglicht wird.

Begründung:

Fast alle Bezeichnungen nach Weiterbildungsordnung sind verbunden mit einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit in Voll-, hilfsweise in Teilzeit bei zur Weiterbildung befugten Ärztinnen und Ärzten. In Niederlassung befindliche Ärztinnen und Ärzte müssen unter diesen Umständen bei Weiterführung ihrer Praxis eine deutliche Gefährdung der wirtschaftlichen Sicherheit der Praxis durch Aufgabe der vollen Praxistätigkeit oder aber auch eine deutliche Verlängerung ihrer Weiterbildungszeit hinnehmen.

In Zukunft wird ärztliche Weiterbildung zunehmend mehr in der ambulanten, weniger in der stationären Medizin notwendig sein müssen.

Wenn niedergelassene Ärzte aber vom Erwerb einer Bezeichnung nach Weiterbildungsordnung abgeschnitten sind, wird der Mangel an spezialisierten Ärztinnen und Ärzten verschärft werden.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0